Anlage 6 (zu § 19 Abs. 1 Satz 11)

Belegungsverpflichtung

(Abendgymnasium und Kolleg)

A. Abendgymnasium

		Ausbildungsabschnitte und Wochenstunden							
	Fach bzw. Fächergruppe	II/1	II/2	III/1	III/2				
Pflichtbereich									
1	Deutsch	4	4	4	4				
2	Mathematik	4	4	4	4				
3	Geschichte	2	2	2	2				
Wahlpflichtbereich									
4	Fremdsprache (Englisch, Französisch, Italienisch, Latein, Russisch oder Spanisch)	3	3	3	3				
5	Naturwissenschaft (Biologie, Chemie oder Physik)	3	3	3	3				
6	Religionslehre/Ethik, Politik und Gesellschaft, Geographie oder Wirtschaft und Recht	2	2	2	2				
Profilbereich									
7	Leistungsfach	+2 ¹⁾	+2 ¹⁾	+2 ¹⁾	+2 ¹⁾				
8	gesamte Halbjahreswochenstundenzahl	80							
9	Profil (schulspezifisch)	8							

^{1) [}Amtl. Anm.:] Das Leistungsfach wird vier- oder fünfstündig unterrichtet.

B. Kolleg

		Ausbildungsabschnitte und Wochenstunden						
	Fach bzw. Fächergruppe	II/1	II/2	III/1	III/2			
Pflichtbereich								
1	Religionslehre/Ethik	2	2	2	2			
2	Deutsch ²⁾	4	4	4	4			
3	Mathematik ²⁾	4	4	4	4			
4	Geschichte	2	2	2	2			
5	Politik und Gesellschaft	2	2	_	_			
Wahlpflichtbereich								
6	Naturwissenschaft 1	3	3	3	3			
7	Fortgeführte Fremdsprache	3	3	3	3			
8	Naturwissenschaft 2 oder spät beginnende Informatik oder weitere Fremdsprache ³⁾	3	3	3 ⁴⁾	3 ⁴⁾			
9	Politik und Gesellschaft	_	_	2	2			
10	Geographie oder Wirtschaft und Recht	2	2					
Pro	Profilbereich							
11	Leistungsfach	+21)	+21)	+21)	+21)			

		Ausbildungsabschnitte und Wochenstunden				
	Fach bzw. Fächergruppe	II/1	II/2	III/1	III/2	
12	Wissenschaftspropädeutisches Seminar	2	2	2 ⁵⁾	-	
13	individuelle Profilbelegung ³⁾	8 ⁶⁾				
14	Profilstunden ⁷⁾	2				
15	gesamte Halbjahreswochenstundenzahl	120				

^{1) [}Amtl. Anm.:] Das Leistungsfach wird vier- oder fünfstündig unterrichtet.

- ³⁾ [Amtl. Anm.:] Sofern die Belegungspflicht der zweiten fortgeführten Fremdsprache gemäß § 19 Abs. 6 GSO nicht im Rahmen der Wahlpflichtalternative (Tabellenzeile 8) erfüllt wird, ist diese Fremdsprache im Rahmen der individuellen Profilbelegung (Tabellenzeile 13) zu berücksichtigen.
- ⁴⁾ [Amtl. Anm.:] In Jahrgangsstufe III ist die zweite Naturwissenschaft (3-stündig) oder die spät beginnende Informatik (3-stündig) als Wahlpflichtfach weiterzuführen, sofern nicht in Jahrgangsstufe II der Vertiefungskurs Mathematik (2-stündig) gewählt wurde, oder die zweite Fremdsprache (3-stündig) als Wahlpflichtfach weiterzuführen, sofern nicht in Jahrgangsstufe II der Vertiefungskurs Deutsch (2-stündig) gewählt wurde. Für die in Jahrgangsstufe I gewählte neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache besteht in Jahrgangsstufe III Belegungspflicht.
- ⁵⁾ [Amtl. Anm.:] Dieser Zeitraum dient insbesondere der Präsentation der Ergebnisse mit Prüfungsgespräch (Präsentationshalbjahr). Im Ausbildungsabschnitt III/1 wird keine Halbjahresleistung gebildet.
- ⁶⁾ [Amtl. Anm.:] Jede Schülerin oder jeder Schüler muss eine Belegung im Umfang von mindestens vier Kurshalbjahren vornehmen. Im Falle des § 19 Abs. 1 Satz 4 und 5 ist diese Belegung im Umfang von 10 Wochenstunden erforderlich.
- ⁷⁾ [Amtl. Anm.:] Die Profilstunden dienen insbesondere zur Stärkung der Fremdsprachen in Jahrgangsstufe II.

²⁾ [Amtl. Anm.:] In Jahrgangstufe III können Differenzierungsstunden ohne eigenen Lehrplan zur gezielten Abiturvorbereitung eingerichtet werden.